



Bundesstelle

Rückführungsbeobachtung Flughafen Berlin-Tegel

Bericht und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Besuchsdatum: 25. April 2014

I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 25. April 2014 die Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel. Anlass war die Beobachtung der Zuführung eines nigerianischen Staatsangehörigen zur unbegleiteten Rückführung auf dem Luftweg über Doha nach Lagos. Die Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel verfügt über sechs Gewahrsamsräume, von denen drei als Warteräume für Rückzuführende und drei weitere als Gewahrsamszellen dienen. Im Gegensatz zu den Warteräumen sind die Gewahrsamszellen nicht videoüberwacht. Außerdem ist in einem gesonderten Raum eine Toilette vorhanden. Der Leiter der Bundesstelle sprach mit der rückzuführenden Person, besichtigte den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsunterlagen. Im Zeitraum vom 4. Dezember 2013 bis 25. April 2014 wurden insgesamt 567 Personen in Gewahrsam genommen, wobei auch mitreisende Familienmitglieder als Gewahrsamsfälle erfasst wurden. Der Bundespolizeiinspektion steht eine Handgeldkasse von 50 Euro zur Verfügung.

II – EMPFEHLUNG UND REAKTION

Der gesonderte **Toilettenraum** ist über einen Sichtspion in der Tür einsehbar, so dass die Intimsphäre der in Gewahrsam befindlichen Personen bei Benutzung der Toilette nicht gewahrt ist. Entsprechend der Stellungnahme der Nationalen Stelle zur Videoüberwachung und der Benutzung von Türspionen sollte der Toilettenbereich aus dem Sichtfeld des Türspions ausgenommen werden oder der Spion komplett entfernt werden.¹

***Reaktion:** Die kurzfristige und anlassbezogene Nutzung von Videoüberwachung und Nutzung von Türspionen als Hilfsmittel für die Überwachung von Gewahrsamspersonen würden aus strafprozessuellen und taktischen Gründen für dringend erforderlich gehalten. Die Rechtsgrundlagen zur kurzzeitigen Beobachtung der Person in einer Gewahrsamszelle oder -toilette ergäben sich aus §§ 1 (3) i.V.m. 14(1) und (2) BPolG sowie § 41 (3) S. 3 BPolG i.V.m. BRAS 391 Nr. 5.1.3 i.V.m. LF 371 Punkt 7.3.*

¹ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2013, S. 27 f., verfügbar unter www.nationale-stelle.de.